

Anforderungen an die städtischen Angestellten.

In der gestrigen Stadtratsitzung unterbreitete der Magistrat, um den Wünschen der Angestellten entgegenzukommen, folgende Vorschläge:

Den Angestellten der Gemeinde Wien und den Angestellten ihrer Unternehmungen (einschließlich der Lehrpersonen) sowie den Witwen und Waisen nach solchen wird neuerlich eine bis längstens 15. Februar l. J. auszuzahlende einmalige Notstandshilfe im Ausmaß des im Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 1917 bestimmten Anschaffungsbeitrages und nach den dort festgesetzten Bemessungsgrundsätzen bewilligt. Diese Aushilfe gebührt den aktiven Angestellten nur dann, wenn sie am 1. Dezember 1918 bereits im Dienste standen und das Dienstverhältnis am Tage der Auszahlung des Anschaffungsbeitrages noch fortbesteht. Den zum Militär (Volkswehr) dienst eingetragenen Angestellten unter der weiteren Voraussetzung, daß sie im Genus eines Fortbeweges an Gehalt oder Lohn stehen. Für diese gilt als Bemessungsgrundlage jener Bezüge, der ihnen zuläufige, wenn sie nicht eingezogen wären. Der laut Gemeinderatsbeschluss festgesetzte zehnprozentige Zuschlag für die beiden untersten Bezugsklassen hat auch für diese Aushilfe zu gelten. Für die Bezüge, die Frage des aktiven Dienstes und der Klassenzugehörigkeit ist der Stand vom 1. Februar l. J. maßgebend. Die Ausnahmestimmungsbestimmung für das Arbeitspersonal von Gemeindebetrieben außerhalb Wiens hat auch für diese Aushilfe zu gelten.

Den nach einer mindestens sechsmonatigen ununterbrochenen Militärdienst oder persönlichen Kriegsdienstleistung in den städtischen Dienst zurückgekehrten oder künftig zurückkehrenden Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen (einschließlich der Lehrpersonen) wird unter der Voraussetzung, daß sie am Tage der Auszahlung noch im städtischen Dienst stehen, eine außerordentliche Aushilfe bewilligt. Diese Aushilfe richtet sich nach dem laut Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 1918 bewilligten Anschaffungsbeitrag und entspricht, wenn der Angestellte am 1. November 1918 oder später in den Dienst zurückgekehrt ist oder zurückkehrt, der vollen Höhe, wenn er vor dem 1. November 1918 zurückgekehrt ist, zwei Dritteln, und wenn er vor dem 1. Jänner 1918 zurückkehrt ist, der Hälfte dieses Anschaffungsbeitrages. Als Tag der Rückkehr hat jener Tag zu gelten, von dem ihm seine normalen Bezüge über die Kriegszulage angewiesen wurden oder werden. Den Lehrpersonen wird in die Aushilfe jener 2. Tag eingerechnet, der ihnen als Kriegszulage für das Jahr 1918 zukommt, und nur der etwaige Ueberschuß der Aushilfe ausgezahlt.

Zur Hebung der in den letzten Jahren eingetretenen Störungen in den Beförderungsverhältnissen in jenen Status, bei welchem nicht ohnedies die zweithöchste Rangklasse durch Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung erreichbar ist, wird der Stadtrat ermächtigt, die vorrücktsten Beamten der höchsten durch Zeitbeförderung erreichbaren Rangklasse in die Bezüge der nächsthöheren Rangklasse vorrücken zu lassen. Wegen Einrechnung des einjährig-Freiwilligen-Jahres der Lehrer in ihre Gesamtdienstzeit ist vom Magistrat ehestens ein Gesetzentwurf auszuarbeiten.

In der Debatte sprachen Vizebürgermeister Reumann, der die Befristung der Arbeiten des Comité's forderte, Stadtrat Richter, der die außerhalb Wiens wohnenden Angestellten in den Antrag miteinbezogen wünschte, ferner die Stadträte Sellmann, Dr. Klein, Ungermayer, Melcher und Plöckl, der verlangte, daß ein Bericht des Magistrats über die Möglichkeit einer besseren Berücksichtigung der unteren Gehaltsstufen bei Gewährung der Notstandshilfe eingeholt werde. Es wurde der Magistratsantrag, ferner der Zusatzantrag des Vizebürgermeisters Reumann in der Fassung angenommen, daß das Comité nach dem Verlauf von drei Wochen über den Stand seiner Arbeiten an den Stadtrat zu berichten habe. Der Antrag des Stadtrates Plöckl wurde der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.